



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 30.10.2024

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 LP) gemäß § 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

§ 2

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Masterstudienganges Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Agrarwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Der Masterabschluss Agrarwissenschaften stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind, aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Der Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, die mit der agrarischen Produktion über die gesamte Wertschöpfungskette befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen (z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros oder Industriebetrieben) und Leitungsfunktion in landwirtschaftlichen Unternehmen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Bei dem Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Er wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften (180 LP).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines Abschlusses in einem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn Fachkenntnisse in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Chemie, Mathematik, Statistik) sowie Vorkenntnisse in den Fächern Botanik, Zoologie und Ökonomik nachgewiesen werden können (gegebenenfalls können Brückenmodule empfohlen werden).

(4) Über die Vergleichbarkeit entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden empfohlen. Einzelne Module und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) sowie Modultitel, Leistungspunkte, Umfang des Kontaktstudiums, Teilnahmevoraussetzungen, zu erbringende Modulvorleistungen, zu erbringende Studienleistungen, Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote und das empfohlene Fachsemester ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Die Studierenden müssen eine der folgenden drei Vertiefungsrichtungen wählen: „Agrarische Landnutzung“, „Nutztierwissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“. Jede Vertiefungsrichtung besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich müssen Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten sowie das Abschlussmodul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert werden. Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten absolviert werden.

(3) Die übrigen 40 Leistungspunkte können aus dem Gesamtangebot der Mastermodule des Masterstudiengangs Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) und des Masterstudiengangs Nutzpflanzenwissenschaften (120 Leistungspunkte) absolviert werden. Des Weiteren können mit vorheriger Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses maximal Module im Umfang von 10 Leistungspunkten aus dem gesamten Mastermodulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III gewählt werden.

(4) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module im Transcript of Records benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.

(5) Im Wahlpflichtbereich können einzelne Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten ein.
- c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch beispielhafte Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- f) Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

(2) Zur Stärkung der Sprachekompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. Open-Book-Prüfung: eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Mündliche Prüfung: Dauer in der Regel 20 Minuten.
- d. Präsentation: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 20 Minuten.
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die einen Umfang von 10 Seiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 30.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten soll.
- f. Masterarbeit: Näheres dazu regelt § 9.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 30 Minuten.
- b. Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen.
- c. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung, die einen Umfang von 2 Seiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 6.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten soll.
- d. Übungsaufgaben: selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben.

e. Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(3) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Masterarbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Masterarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen des Moduls, dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Agrarwissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 6 Monate. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw.

den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit soll einen Umfang von circa 70 Textseiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 210.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) haben.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die jeweils entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbstständig ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegt, gewahrt werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Agrarwissenschaften und das Transcript of Records zudem die Vertiefungsrichtung aus.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 30.10.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.12.2024.

(2) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2025 für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

(4) Bisher im Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) der Universität Halle-Wittenberg erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der

Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2027 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2015 (Abl. 2015, Nr. 7, S. 32) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 28) tritt zum 01.04.2027 außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht Masterstudiengang Agrarwissenschaften (120 LP) gemäß § 5

Modultitel	Kontakt- studium (in SWS)	Teilnahme- voraus- setzung	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an der Abschluss- note	empf. FS
Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“								
Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (25 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit sind zu absolvieren)								
Physiko-chemische Grundlagen der Bodennutzung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Ertragsphysiologie	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Phytopathologie und Pflanzenschutz	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen der gemäßigten Breiten	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Quantitative Genetik und Populationsgenetik in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Abschlussmodul (Masterarbeit Agrarwissenschaften)	-	Ja	30	Nein	Nein	Master- arbeit	30/120	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ (mindestens 25 Leistungspunkte sind zu absolvieren)								
Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Nachhaltige Landbewirtschaftung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich	5/120	1. oder 3.

						oder schriftlich		
Precision Agriculture	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Aktuelle Grundlagenforschung in der Ertragsphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Bodenkundliche Projektübungen	4	Ja	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Pflanzenbiotechnologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Bodenstrukturanalyse	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Management organischer Boden- substanz	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Obstbau II	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Ressourcenmanagement und Res- sourcenschutz	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Aktuelle Fragen des Acker- und Pflanzenbaus	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Qualitäts- und Resistenzzüchtung der Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Züchtung von Obst-, Gemüse- und	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich	5/120	2.

Gewürzpflanzen						oder schriftlich		
Angewandte Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Stressphysiologie der Pflanzen	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Boden- und Umweltmineralogie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Forschungspraktikum molekulare Entwicklungs- und Stressphysiologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Molekulare Mechanismen der Sig- naltransduktion	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Molekulare Marker in der Pflanzen- züchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Entwicklungsgenetik der Nutzpflan- zen	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Düngung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Stoffkreisläufe	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Ökologischer Landbau	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Pflanzengenetische Ressourcen und	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich	5/120	1. oder 3.

Genomforschung						oder schriftlich		
Molekulare Phytopathologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Boden-Pflanze Interaktionsraum Rhizosphäre	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Molekulare Ernährungsphysiologie der Pflanze I	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich		1. oder 3.
Molekulare Ernährungsphysiologie der Pflanze II	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Praxisforschung im Pflanzenbau - aktuelle Entwicklungen, Methoden und Anwendungen in der Praxis (On-Farm-Research)	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Aktuelle Fragen der molekularen Pflanzenernährung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 3.
Forschungspraktikum Pflanzener- nährung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 3.
Selektion in der Pflanzenzüchtung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Diagnose von Ernährungsstörungen bei Nutz- pflanzen	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Grundlagen und Anwendungen der Chromosomen-Biologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.

Hinweis: In der Vertiefungsrichtung „Agrarische Landnutzung“ müssen 25 Leistungspunkte in obligatorischen Modulen und 25 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen absolviert werden. Die verbleibenden Module können gemäß § 5 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden.

Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“

Obligatorische Module der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“

(25 Leistungspunkte als obligatorische Module und 30 Leistungspunkte Masterarbeit sind zu absolvieren)

Genomanalyse und markergestützte Selektion	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Nutztierethologie und -ökologie	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Tierseuchen und Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Grundlagen und Methoden der Tierernährung	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Ernährung und Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Abschlussmodul (Masterarbeit Agrarwissenschaften)	-	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	3. oder 4.

Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nutztierwissenschaften“

(mindestens 25 Leistungspunkte sind zu absolvieren)

Spezielle Biometrie und Genominformatik	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Regulationsphysiologie der Nutztiere	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Spezielle Aspekte der Futtermittelsicherheit	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder	5/120	2.

[illegible]

(25 LP als obligatorische Module und 30 LP Masterarbeit sind zu absolvieren)								
Quantitative Methoden der Agrar- und Ernährungsökonomik	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Agrar- und Ernährungspolitik	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Risikomanagement und Früherkennung	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Kolloquium zu aktuellen Themen der Agrarökonomik und der ländlichen Entwicklung zur Vorbereitung der Masterarbeit	2	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik I (Land)	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Abschlussmodul (Masterarbeit Agrarwissenschaften)	-	Ja	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/10	3. oder 4.
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (mindestens 25 Leistungspunkte sind zu absolvieren)								
Wirtschaftsgeschichte I	2	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Kapitalmarkttheorie	2	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Erhebungstechniken	3	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.

Agricultural Innovations	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Wirtschaftsgeschichte II	2	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Ökonomik ländlicher Räume	2	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Multivariate Verfahren	3	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy III	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3..
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy II (Water Governance)	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	4	Nein	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Methoden zur Institutionenanalyse und Politikbewertung (Methods for Institutional Analysis and Policy Evaluation)	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2. oder 4.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	4	Nein	5	Nein	Nein	mündlich oder	5/120	3.

